

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der 3U Holding AG am 20.05.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts der 3U HOLDING AG für das Geschäftsjahr 2020 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

 ohne Beschluss

2. Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Der ausgewiesene Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 1.782.583,38 EUR soll in Höhe von 1.765.700,80 EUR als Dividende ausgeschüttet (0,05 EUR je dividendenberechtigte Stückaktie) und in Höhe von 16.882,58 EUR auf neue Rechnung vorgetragen werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es wurde wie bereits im Vorjahr ein gutes Jahresergebnis erwirtschaftet und es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

DSW-Empfehlung: Enthaltung

Die zur Wahl vorgeschlagene Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft steht im Verdacht im Rahmen ihrer Abschlussprüfertätigkeit bei der Greensill Bank AG Verletzungen ihrer Pflichten als Abschlussprüfer begangen zu haben und dadurch potentiell eine tragende Rolle in den der Bank vorgeworfenen Bilanzfälschungen gespielt zu haben. Ob diese Vorwürfe zutreffen, ist derzeit ungewiss und Gegenstand von Aufklärungsmaßnahmen. Bis diese Problematik jedoch aufgeklärt ist, enthält sich die DSW bei Verwaltungsvorschlägen, die die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als Abschlussprüfer zum Gegenstand haben.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

DSW-Empfehlung: JA

Das Vergütungssystem beinhaltet erfolgsunabhängige und erfolgsabhängige Komponenten:

Feste Vergütungsbestandteile sind das feste Jahresgehalt in Höhe von TEUR 300 für den Sprecher des Vorstands bzw. TEUR 200 für die übrigen Vorstandsmitglieder und Sachbezüge (Firmenfahrzeugen, Zuschüssen zu Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, D&O-Versicherungen und Unfallversicherungen). Darüber hinaus werden Abreden über eine einmalige Bonuszahlung („Sonderbonus“) an die Vorstandsmitglieder für den Fall getroffen, dass ein Tochterunternehmen der 3U HOLDING AG an die Börse geführt und zugelassen wird. Dies betrifft die Tochtergesellschaften weclapp SE, Frankfurt a. M., und Selfio GmbH, Bad Honnef.

Einjährige variable Vergütung (Short Term Incentive Plan – STI): Diese beträgt TEUR 300 für den Sprecher des Vorstands bzw. TEUR 45 für die übrigen Vorstandsmitglieder (bei 100 % Zielerreichung der individuell vereinbarten quantitativen und qualitativen Zielvorgaben). Der STI setzt sich aus einem quantitativen und einem qualitativen Teilziel zusammen. Bei der quantitativen Teilzielerreichung wird die Planungstreue und das operative Ergebnis im Vergütungszeitraum bewertet. Maßgeblich für die Erreichung des Teilziels „Planungstreue“ ist der testierte Wert der EBIT-Leistung des 3U-Konzerns im Verhältnis zu dem budgetierten Wert, der durch den Aufsichtsrat im Rahmen der Budgetplanung für den Vergütungszeitraum gebilligt wurde. Entscheidend für die Erreichung des Teilziels "operatives Ergebnis" ist der testierte Wert der EBT-Leistung des 3U-Konzerns. Im Rahmen der qualitativen Zielerreichung bewertet der Aufsichtsrat die Erfüllung prioritärer Aufgaben des Vorstands sowie die Erfüllung vom Aufsichtsrat gesetzter persönlicher Ziele des Vorstands.

Mehrjähriger Vergütungsbestandteil (Long Term Incentive Plan – LTI): Bei dem Sprecher des Vorstands wird auf diese Unterscheidung zugunsten der STI verzichtet, da dieser bereits ein wesentliches Aktienpaket an der 3U HOLDING AG hält. Der LTI ermöglicht für die übrigen Vorstandsmitglieder einen maximalen Betrag in Höhe von TEUR 55 in virtuellen Aktien. Hier werden virtuelle Aktien der Gesellschaft als aktienbasiertes Vergütungselement gewährt. Die Gewährung der virtuellen Aktien erfolgt jährlich für die jeweils vereinbarte Laufzeit des Vorstandsdienstvertrages und sieht eine Haltedauer von 4 Jahren vor. Die Anzahl der jährlichen

zuzuteilenden virtuellen Aktien bemisst sich nach dem LTI-Zielbetrag dividiert durch das arithmetische Mittel der XETRA-Schlusskurse der 3U-Aktie über die letzten 30 Börsen-Handelstage vor dem Beginn des Leistungszeitraums. Die finale Auszahlung des LTI ist geknüpft an 3 Leistungskriterien, die nach Ablauf der Haltedauer vorliegen müssen: (1) 40 % Durchschnitt der jährlichen Zielerreichung nach Plan-EBIT während der 4-jährigen Laufzeit; (2) 30 % Kursentwicklung der 3U HOLDING AG im Vergleich zur Peer Group sowie (3) 30 % Erreichen der vereinbarten Nachhaltigkeitsziele.

Die Maximalvergütung beträgt unter Berücksichtigung von Sonderbonuszahlungen im Falle der oben genannten Börsengänge TEUR 1.150 für den Sprecher des Vorstands und TEUR 850 für die übrigen Vorstandsmitglieder. Dabei wird davon ausgegangen, dass beide Börsengänge nicht innerhalb eines Geschäftsjahres realisiert werden. Sofern beide Börsengänge in einem Geschäftsjahr erfolgen sollten, erhöht sich die Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder im Falle des Vorliegens der sonstigen Zahlungsvoraussetzungen entsprechend (Sprecher des Vorstands TEUR 1.650, übrige Vorstandsmitglieder TEUR 1.350).

Bei Vorliegen einer groben Pflichtverletzung des Vorstandsmitgliedes und/oder seiner Kündigung durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund kann die langjährige variable Vergütung (maximal 4 Jahre vor Eintritt des Rückforderungsgrundes) zurückgefordert werden.

Gegen dieses Vorstandsvergütungssystem bestehen keine Bedenken.

7. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und Änderung der Satzung

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Das Aufsichtsratsvergütungssystem gestaltet sich wie folgt: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen jeweils (1) eine feste jährliche Grundvergütung in Höhe von EUR 5.000,00; (2) eine Tantieme in Höhe von EUR 1.000,00 je EUR 0,01 Dividende, die über EUR 0,05 je Stückaktie hinaus für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wird sowie (3) eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.000,00 je EUR 100.000,00 Ergebnis vor Steuern im Konzernabschluss der Gesellschaft, welches das durchschnittliche Ergebnis vor Steuern in Konzernabschluss für die jeweils drei vorangegangenen Geschäftsjahre übersteigt. (4) Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine einmalige Sondertantieme für den Fall, dass die weclapp SE und/oder mit der Gesellschaft konzernverbundene Gesellschaften des Onlinehandels, insbesondere die Selfio GmbH, an die Börse geführt und zugelassen wird/werden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der vorgenannten Vergütungen. Die Gesamtvergütung beträgt jedoch höchstens für den Vorsitzenden Euro 50.000,00 für seinen Stellvertreter Euro 37.500,00 und für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder Euro 25.000,00.

Da die DSW einer Beibehaltung/Einführung einer variablen Vergütung für den Aufsichtsrat konzeptionell widerspricht, ist dieser Beschluss abzulehnen. Eine hinreichende Begründung, hiervon im Einzelfall abzuweichen, ist nicht dargetan.

8. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2021) gegen Bar- und/oder Sacheinlage mit und ohne Bezugsrecht und entsprechende Satzungsänderung

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 20. Mai 2021 die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals vor. Die derzeit geltende Satzung ermächtigt in § 3 Abs. 4 den Vorstand, das Grundkapital in Höhe von EUR 7.062.803,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (Genehmigtes Kapital 2019) zu erhöhen. Die Ermächtigung läuft am 22. Mai 2024 aus. Die Ermächtigung zur Erhöhung des Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2019 wurde seit dessen Schaffung durch die Hauptversammlung am 23. Mai 2019 wesentlich geschmälert. Am 19. Dezember 2019 hat der Vorstand eine Million Aktien aus Eigenbestand sowie am 14. September 2020 weitere 1.183.640 Aktien aus Eigenbestand an interessierte Investoren zu veräußert. Das entspricht zusammen 6,18 % der Aktien der Gesellschaft. Diese Platzierungen sind auf die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts anzurechnen, so dass seither für mögliche Kapitalerhöhungen gegen Bar- oder Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts nurmehr 3,82 %, entsprechend EUR 1.348.995,41 zur Verfügung stehen.

Nunmehr soll deshalb eine neue Ermächtigung geschaffen werden. Es soll ein neues Genehmigtes Kapital bis zu einer Höhe von zusammen EUR 7.062.803,00 (20% des Grundkapitals) geschaffen werden. Die Ermächtigungen sollen jeweils auf die längste gesetzlich zulässige Frist (19. Mai 2026) erteilt werden.

Die DSW erachtet ein genehmigtes Kapital mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschluss in Höhe von 20% des Grundkapitals als inakzeptabel, weshalb dem Vorschlag nicht zugestimmt werden kann. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass die vorherige Ermächtigung (Genehmigtes Kapital 2019) bereits vor Ablauf der Ermächtigungsperiode ausgeschöpft wurde und nunmehr vorzeitig eine neuerliche Ermächtigung eingefordert werden soll.

9. Beschlussfassung über die Änderung von § 11 Abs. 3 der Satzung in Anpassung an die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Satzungsänderung soll die Satzung an die Gesetzeslage anpassen, welche seit September 2020 gilt und eine Regelung des ARUG II darstellt.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.